Kunden gemäß § 19 Abs. 2 Satz 2 StromNEV

Besonders stromintensive Letztverbraucher können nach § 19 Absatz 2 Satz 2 der Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV) beim Netzbetreiber ein individuelles Entgelt für die Netznutzung beantragen.

Die Voraussetzung ist erfüllt, wenn die Stromabnahme aus dem Netz der allgemeinen Versorgung für den eigenen Verbrauch an einer Abnahmestelle pro Kalenderjahr sowohl die Benutzungsstundenzahl von mindestens 7 000 Stunden im Jahr erreicht als auch der Stromverbrauch an dieser Abnahmestelle pro Kalenderjahr zehn Gigawattstunden übersteigt.

Die Vereinbarung eines individuellen Netzentgelts erfolgt unter dem Vorbehalt, dass seine jeweiligen Voraussetzungen nach § 19 Absatz 2 Satz 1 bis 4 StromNEV tatsächlich eintreten. Ist dies nicht der Fall, erfolgt die Abrechnung der Netznutzung nach den allgemein gültigen Netzentgelten.

Kunden nach § 19 Abs. 2 Satz 2 StromNEV

Zählpunktbezeichnung	**Spannungsebene**	**Vereinbarung aus**
DE0006034269700000000000000557953	MS	2014